

(2) Als Windschutz dürfen nur nichtbrennbare Stoffe verwendet werden.

(3) Das Nachfüllen von flüssigen Brennstoffen ist nur gestattet, wenn die Geräte außer Betrieb und abgekühlt sind.

(4) Bei Verwendung von Flüssiggasflaschen (Propan/Butan) sind die Bedingungen des Flüssiggasvertreibers zu beachten.

(5) Bei nichtstationären Anlagen dürfen nur Flüssiggasflaschen bis zu 2 kg verwendet werden.

(6) Stationäre Flüssiggasanlagen in Wohnwagen, Gampinganhängern u. ä. müssen den Prüfbedingungen der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt entsprechen.

§ 6

Ascheablagerung

(X) Asche ist abzulöschen und in abgedeckten Behältern aus nicht brennbarem Material oder in mindestens 1 m tiefen abdeckbaren Erdgruben zu lagern. Abfälle und brennbare Materialien sind in gesonderten Gruben abzulagern.

(2) Für die Ascheablagerung sind gesonderte Plätze festzulegen und kenntlich zu machen, die mindestens 10 m von Zelten entfernt sein müssen.

§ 7

Elektrische Anlagen

(1) Das Installieren elektrischer Anlagen hat nach den DDR-Standards zu erfolgen.

(2) Die gesamte elektrische Starkstromanlage muß von einer zentralen Stelle aus abschaltbar sein. Der Hauptschalter und der Sicherungskasten sind gegen unbefugtes Benutzen zu sichern.

§ 8

Löschwasser, Feuerlöschgeräte und Alarmierung

(1) Für Zeltplätze muß eine ausreichende Löschwasserversorgung vorhanden sein.

(2) Für die Bereitstellung ausreichender Feuerlöschgeräte sowie für deren Pflege und für die Gewährleistung der Alarmierung der örtlichen Feuerwehr ist der Einrichter verantwortlich.

(3) Für Zeltplätze bis 500 m² ist an gut sichtbarer Stelle eine Löschgerätafel mit folgenden Löschgeräten anzubringen:

- 2 Schöpfgefäße
- 2 Schaufeln »
- 1 Spaten
- 1 Axt
- 1 Kulturhacke
- 2 Naßlöcher.

(4) Zur Gewährleistung der ersten Wasserversorgung ist neben der Gerätafel eine Wassertonne mit 200 l Wasser aufzustellen.

(5) Für Zeltplätze über 500 m² ist für je 2 Zeltgruppen eine Löschgerätafel mit der gleichen Anzahl von Geräten, wie unter Abs. 3 angegeben, anzubringen.

(6) An gut sichtbarer Stelle sind Alarmtafeln mit dem Hinweis auf die nächstliegende Feuermeldestelle, den Notrufnummern der Feuerwehr, der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei und der Rufnummer der nächsten Rettungsstelle des Deutschen Roten Kreuzes anzubringen.

§ 9

Verantwortlichkeit, Kontroll- und Aufklärungsmaßnahmen

(1) Verantwortlich für die Durchsetzung der Bestimmungen dieser Anordnung ist der Einrichter.

(2) Werden auf dem Gebiet des Brandschutzes weitergehende Maßnahmen erforderlich, so hat der Einrichter diese in einer Brandschutzordnung festzulegen.

(3) Auf Zeltplätzen eingesetztes Stammpersonal ist über die Brandschutzmaßnahmen aktenkundig zu belehren.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Brandschutzanordnung Nr. 2 vom 2. Juli 1958 — Zeltlager und Zeltplätze — (GBl. I S. 622) außer Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1965

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**

D i c k e l